

StR 153/89, BGHSt 36, 221, 222). Vorbehaltlich der Maßgeblichkeit der jeweiligen konkreten Verhältnisse des Einzelfalls liegt bei der Verwendung von – vom Täter als taugliche bewerteten – Zeitzündern zur Auslösung eines Brandes der Versuch einer Brandstiftung regelmäßig dann vor, wenn der Täter nach dem Ingangsetzen der Zeitzündervorrichtung dem Installationsort verlässt und damit dem weiteren Geschehensablauf seinen Lauf lässt (Radtke, Die Dogmatik der Brandstiftungsdelikte, 1998, 248 f.).

[30] Nach diesen Grundätzen liegt hier ein unmittelbares Ansetzen vor. Mit dem Aufstellen der verchiedenen, mit Brandbeschleuniger gefüllten Kanistern auf der bzw. um die Herdplatte sowie deren Verbindung mit der eingestellten Zeitschaltuhr und durch diese vermittelte mit dem Sensozettel war aus Sicht des Angekl. alles zum Auslösen eines Brandes Erforderliche getan. Das Auslösen des Brandes hing bei ungestörtem Fortgang des vom Angekl. vorgestellten Verlaufes lediglich noch von dem Erreichen der eingestellten Uhrzeit, der dadurch bewirkten Erhitzung der Einzelherdplatte und dem Entzünden des in dem darauf stehenden Kanister befindlichen Benzins ab. Damit bedurfte es keiner weiteren Zwischenmaschine seinerseits oder der unwesentlichen Mitwirkung einer dritten Person, um die Brandvorrichtung in Gang zu setzen und dem Brand auszulösen. Da nach dem insoweit rechtsfehlerfreien Feststellungen des Tatrichters die Brandvorrichtung vor 15.30 Uhr am Tatort installiert und die Zeitschaltuhr auf eine Zeit zwischen 1.00 Uhr und 2.30 Uhr eingestellt war, bestand auch ein enger zeitlicher Zusammenhang mit dem erwarteten Auslösen des Brandes. Damit war aus der Sicht des Angekl. auch bereits ein erhebliches Gefährdungspotential für das Tatobjekt und die tatbestandlich geschützten Rechtsgüter geschaffen. Das dieses etwa durch das Fortrennen der Stromversorgung oder den vollständigen Abbau der Anlage vor Erreichen der eingestellten Uhrzeit wieder hätte aufgehoben werden können, steht dem unmittelbaren Ansetzen nicht entgegen. Die Aufhebung der rumolend nach der Vorstellung des Täters bewirkten Rechtsunsicherheitsgefährdung wird gerade über den Rücktritt vom Versuch (§ 24 StGB) erfasst.

Anm. d. Red.: S. auch Prof StV 2012, 302.

Ernstlichkeit der Bedrohung

StGB § 241

Die Bedrohung mit einem Verbrechen muss objektiv ernst zu nehmen sein; daran wird es regelmäßig fehlen, wenn der Erklärende schlichtweg aufgebracht war, selbst wenn Zeugen die Situation als bedrohlich empfunden haben.

OLG Naumburg, Beschl. v. 21.02.2013 – 2 Ss 25/13

Aus den Gründen: Das AG hat den Angekl. wegen Bedrohung in Tateinheit mit Nötigung zur Geldstrafe von 75 Tagessätzen zu je 5 Euro verurteilt. Dagegen richtet sich die Revision des Angekl., mit der er die Verletzung sachlichen Rechts rügt und das Verfahren beanstandet. Das Rechtsmittel hat Erfolg. Die GStA hat in ihrer Zuschrift ausgeführt [...]:

»Die vom AG getroffenen Feststellungen tragen keine Verurteilung wegen Bedrohung. Der vorliegend in Betracht

kommende § 241 Abs. 1 StGB setzt voraus, dass der Täter die von seinem Willen abhängige Begehung eines Verbrechens in Aussicht stellt, wobei aus dem Tatbestand diejenigen Ankündigungen ausgeklammert werden, die nicht als *objektiv ernst* zu nehmende Bedrohungen mit einem Verbrechen angesehen werden können, selbst wenn der Bedrohte sich von der Ankündigung hat beeindrucken lassen (vgl. *Gropp/Sinn* in Münchener Kommentar, StGB, § 241 Rn. 4 m.w.N.; *Fischer*, StGB, 60. Aufl. 2013, § 241 Rn. 3a). Vorliegend fehlen indes hinreichende objektive Anknüpfungstatsachen, welche die Annahme rechtfertigen, der Angekl. habe ernstlich mit der Begehung eines Verbrechens zum Nachteil des Zeugen K. gedroht. Dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe lässt sich entnehmen, dass die Situation während des Gesprächs v. 29.08.2011 eskalierte und der Angekl. »sehr aufgeregt und beleidigend« gewesen sei. Zwei anwesende Zeugen haben die Situation als bedrohlich empfunden. Ein solcher Lebenssachverhalt vermittelt einem objektiven Betrachter oder einem objektiven Durchschnittsmenschen nicht den Eindruck der Ernstlichkeit. Der Angekl. war schlichtweg aufgebracht.« [...] Dem stimmt der Senat zu.

Anm. d. Red.: Zur Ernstlichkeit der Äußerung »Soll ich euch beide umbringen?« siehe OLG Koblenz NJW 2006, 3015.

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Sozialleistungsbetrug: Anforderungen an tatsächliche Feststellungen

StGB § 263, StPO § 267

Zu den notwendigen tatrichterlichen Feststellungen beim Sozialleistungsbetrug durch Unterlassen, insb. zur (Mindest-)Schadenshöhe. (amtl. Leitsatz)

KG, Urt. v. 18.02.2013 – (40) 5 Ss 281/12 (341/12)

Aus den Gründen: Das AG Trierweiler in Berlin hat den Angekl. wegen Betruges (durch Unterlassen) zu einer Freiheitsstrafe von 3 M. verurteilt. Dagegen hat der Angekl. Berufung eingelegt, die er in der Berufungsinstanz mit Zustimmung der StA auf den Rechtsmittelanspruch und weiterhin auf die Frage der Sozialleistung zur Bewährung beschrankt hat. Das LG hat die Bewährung des Rechtsmittels für wirksam erachtet und der Berufung mit der Maßgabe stattgegeben, dass es unter Entziehung eines Einzelberufsmittels [...] eine Gesamtbewährung von 3 M. festgesetzt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt hat [...]

[2] Gegen das landgerichtliche Ur. wendet sich die StA Berlin mit der von der GStA Berlin vertretenen Revision. [...]

[12] Wird die betrügerische Erlangung von Sozialleistungen angenommen, müssen die Feststellungen in nachvollziehbarer Weise zu erkennen geben, dass und inwiefern auf die sozialhilferechtliche Leistung nach den Bestimmungen des jeweiligen Leistungsgesetzes unter Berücksichtigung des jeweiligen Einkommens oder Vermögens tatsächlich kein Anspruch bestand (vgl. BGH StV 1986, 215; OLG Düsseldorf StV 1991, 520; 2001, 354; OLG Hamm StraFo 2000, 262; NJW 2005, 2869; StV 2012, 602 sowie Beschl. v. 16.05.2006 – 3 Ss 7/06, juris; OLG Nürnberg StraFo 2011, 521; OLG Köln StV 1985, 17, 18; Senat wistra 1997, 229; Fischer, StGB 60. Aufl., § 263 Rn. 141; s. auch BayObLG